

Sonja Kreß

Criminal Compliance und Datenschutz im Konzern



Nomos

Schriften zu Compliance

herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Burgi, München

Prof. Dr. Peter Kindler, München

Prof. Dr. Carsten Momsen, Berlin

Prof. Dr. Michael Nietsch, Wiesbaden

Prof. Dr. Thomas Rotsch, Gießen

Band 12

Sonja Kreß

Criminal Compliance und Datenschutz im Konzern



Nomos

Mit freundlicher Unterstützung der LBBW-Stiftung.

LB  **BW**

Stiftung
Landesbank Baden-Württemberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4619-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-8851-2 (ePDF)

D 21

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Eltern Brigitte und Hermann
sowie meinem Mann Julian*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Sie entstand größtenteils während meiner Tätigkeit in der Compliance- und Datenschutzabteilung eines internationalen Konzerns. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2017 berücksichtigt werden. Die zusätzlichen Änderungen durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.), welches am 05. Juli 2017 verkündet wurde, wurden nachträglich eingearbeitet.

Herzlich danken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. *Jörg Eisele* für seine wertvollen Hinweise, seine stetige Unterstützung und die rasche Erstellung des Erstgutachtens. Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. *Bernd Heinrich* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. *Thomas Rotsch* für die Aufnahme meiner Dissertation in seine Schriftenreihe zu Compliance.

Mein herzlicher Dank gilt meiner langjährigen Freundin *Julia König*, mit der ich nicht nur die Studienzeit verbracht, sondern auch gemeinsam das Projekt Dissertation bewältigt habe. Ohne sie als stetige Mitstreiterin hätte ich nicht das gleiche Durchhaltevermögen gehabt.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meinen Eltern *Brigitte Kreß* und *Hermann Kreß* sowie meinem Mann *Julian Heß*, nicht nur für ihre umfassenden Korrekturhilfen, sondern insbesondere für ihr Verständnis, ihre liebevolle Unterstützung und den bedingungslosen Rückhalt – ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Stuttgart, im Februar 2018

Sonja Kreß

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	23
A. Grundproblematik	23
B. Ziel der Arbeit	24
C. Gang der Arbeit	25
D. Definition der Grundbegriffe	26
I. (Criminal) Compliance	26
II. Konzern	29
Erstes Kapitel: Die »Compliance-Pflicht« – Umfang, Ziel und Inhalt	32
A. Die Compliance-Pflicht	32
I. Auslegung des deutschen Gesellschafts- und Ordnungswidrigkeitenrecht	32
1. Grundlagen aus dem Gesellschaftsrecht	32
2. Grundlagen aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht	34
3. Gemeinsamer Inhalt der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht	34
4. Zwischenfazit	41
II. Compliance-Pflicht aus sonstigem Recht	41
1. Ausdrückliche Compliance-Pflichten aus Spezialgesetzen	41
2. Pflicht aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)	42
3. Pflichten aus ausländischem Recht	43
B. Konzernweite Compliance-Pflicht	44
C. Ziele der Compliance-Tätigkeit	51
I. Haftung nach § 130 I 1 OWiG	51
1. Adressatenkreis	51
2. Mögliche Taten i.S.d. betrieblichen Zuwiderhandlung	53
II. Haftung des Unternehmens nach § 30 I OWiG	54
III. Strafbarkeit wegen Unterlassen	55
IV. Haftung des Vorstands bzw. des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft aus § 93 II 1 AktG	56
V. Rufschädigung	56
VI. Beeinflussung der Strafzumessung	57

D.	Inhalt der Compliance-Maßnahmen	58
I.	Präventive Maßnahmen	58
II.	Repressive Maßnahmen	59
E.	Gestaltungsmöglichkeiten der Compliance-Funktion im Konzern	59
I.	»Aufhängung« der Compliance-Organisation	59
II.	Umfang Compliance-Funktion	60
III.	Ausgestaltung der Compliance-Funktion im Konzern	61

Zweites Kapitel:	Berührungspunkte zwischen Compliance und Datenschutz	64
------------------	---	----

Drittes Kapitel:	Maßgebliches Recht	66
------------------	--------------------	----

A.	Geschichte des Datenschutzrechts in Deutschland	66
B.	Anwendbarkeit BDSG vs. DSGVO	72
C.	Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze	73
I.	Sachliche Anwendbarkeit	73
1.	Rechtslage nach dem BDSG	73
a)	Positive Anwendungsvoraussetzungen nach § 1 II Nr. 3 Hs. 1 BDSG	73
aa)	Definition personenbezogener Daten (pbD)	73
bb)	Relevanter Datenumgang	76
cc)	Unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen	78
dd)	»In oder aus nicht-automatisierten Dateien«	79
ee)	Zwischenergebnis	80
b)	Subsidiarität nach § 1 III 1 BDSG	80
2.	Änderung aufgrund der DSGVO	81
II.	Örtliche Anwendbarkeit	83
1.	Rechtslage nach dem BDSG	84
a)	Datenumgang durch eine deutsche verantwortliche Stelle in Deutschland	84
b)	Datenumgang durch ausländische verantwortliche Stellen in Deutschland	84
aa)	Verantwortliche Stelle mit Sitz in der EU bzw. im EWR	84
bb)	Verantwortliche Stelle mit Sitz im Drittland	87
c)	Datenumgang durch deutsche verantwortliche Stellen im Ausland	88
aa)	In einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR	88
bb)	In einem Drittland	89

2. Änderungen aufgrund der DSGVO	89
Viertes Kapitel: Mögliche Rechtsfolgen einer Datenschutzverletzung	92
A. Rechtsfolgen nach dem Datenschutzrecht	93
I. Ordnungswidrigkeiten	93
1. Natürliche Person als tauglicher Täter?	94
2. Relevante Tatbestände des § 43 BDSG	95
a) § 43 I Nr. 2b BDSG	95
b) § 43 I Nr. 4 BDSG	96
c) § 43 I Nr. 8 BDSG	96
d) § 43 I Nr. 8a BDSG	97
e) § 43 II Nr. 1 BDSG	97
f) § 43 II Nr. 2 BDSG	97
g) § 43 II Nr. 5 Alt. 2 BDSG	98
II. Straftaten (§ 44 I BDSG)	101
III. Änderungen aufgrund der DSGVO	102
1. Ordnungswidrigkeiten	102
2. Straftaten	106
B. Geldbuße nach § 130 OWiG	107
C. Geldbuße gegen die juristische Person (§ 30 OWiG)	108
Fünftes Kapitel: Grenzen des Datenschutzes im Konzern	110
A. Datenschutzrechtlich relevante Vorgänge im internationalen Konzern	110
B. Notwendigkeit der Rechtfertigung einer Datenerhebung	112
I. Verfassungsrechtliche Grundlage des Datenschutzrechts	112
II. Inhalt und Bedeutung des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt	114
C. Bestimmung der Verantwortlichkeit	115
I. Verantwortliche Stelle i.S.d. Datenschutzrechts	115
II. Kein Konzernprivileg	116
III. Joint Controllershhip	119
IV. Qualifizierung des Datentransfers zwischen den Compliance-Stellen des Konzerns	122
1. Kriterien für das Vorliegen einer Auftragsdatenverarbeitung	123
2. Übertragbarkeit der Grundsätze der Auftragsdatenverarbeitung auf Compliance-Tätigkeit im Konzern	126
3. Zwischenergebnis	128

D.	Zulässigkeit der datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge	128
I.	Vorgänge innerhalb eines Konzerns	128
1.	Keine Qualifikation der für Compliance relevanten pbD als sensibel	129
2.	Rechtfertigung durch Einwilligung des Betroffenen	129
a)	Anforderungen an eine Einwilligung	129
b)	Verhältnis zu anderen Ermächtigungsgrundlagen	133
c)	Zwischenergebnis	135
3.	Anwendbarkeit und Voraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen gemäß §§ 28 und 32 BDSG i.R.d. Compliance-Tätigkeit eines Konzerns	136
a)	Erweiterung des Anwendungsbereichs des BDSG für private Unternehmen	137
b)	Die Ermächtigungsgrundlagen aus § 32 BDSG	139
aa)	Spezifische Anwendungsvoraussetzungen des § 32 I BDSG	140
bb)	Die Ermächtigungsgrundlage des § 32 I 2 BDSG	146
cc)	Die Ermächtigungsgrundlage des § 32 I 1 BDSG	157
c)	Die Ermächtigungsgrundlagen des § 28 BDSG	166
aa)	Spezifische Anwendungsvoraussetzung des § 28 I BDSG	166
bb)	Verhältnis § 28 I 1 Nr. 2 BDSG zu § 32 BDSG	167
cc)	Die Ermächtigungsgrundlage des § 28 I 1 Nr. 1 BDSG	170
dd)	Die Ermächtigungsgrundlage des § 28 I 1 Nr. 2 BDSG	171
d)	Fazit zur Situation der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen im Compliance-Bereich	177
4.	Erörterung der datenschutzrechtlichen Rechtfertigung von Compliance-Vorgängen	178
a)	Zulässigkeit repressiver Compliance-Maßnahmen	178
aa)	Allgemeines zur Abwägung	180
bb)	Auswertung der Telekommunikation	183
cc)	Befragung	207
dd)	Durchsuchung	211
ee)	Fazit zur Zulässigkeit repressiver Compliance-Maßnahmen	212
b)	Zulässigkeit präventiver Compliance-Maßnahmen	214
aa)	Allgemeines zur Abwägung	215
bb)	Schulungen	217

cc)	Mitarbeiterkontrollen	218
dd)	Hinweisgebersysteme	227
ee)	Fazit zur Zulässigkeit präventiver Compliance-Maßnahmen	231
c)	Konzerninterne Übermittlungen zu Compliance-Zwecken	232
aa)	Übermittlungen von der Konzernmutter an eine Tochtergesellschaft	233
bb)	Übermittlungen von einer Tochtergesellschaft an die Konzernmutter	235
cc)	Fazit zur Zulässigkeit konzerninterner Übermittlungen zu Compliance-Zwecken	240
5.	Rechtfertigung durch Betriebsvereinbarung	241
6.	Fazit bzgl. der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Compliance-Vorgänge innerhalb eines Konzerns	243
II.	Übermittlung pbD an Gerichte und Behörden	245
1.	Grundsatzproblem: Freiwillig versus Verpflichtung	246
2.	Mögliche Ermächtigungsgrundlagen für eine Übermittlung an staatliche Einrichtungen	246
a)	Einwilligung	246
b)	§ 32 I BDSG	247
c)	§ 28 I 1 Nr. 2 BDSG	248
d)	§ 28 II BDSG	249
aa)	§ 28 II Nr. 1 i.V.m. § 28 I 1 Nr. 2 BDSG	249
bb)	§ 28 II Nr. 2 BDSG	250
e)	Ergebnis bzgl. Übermittlung an öffentliche Stellen	254
III.	Datenweitergabe an Dritte	255
IV.	Änderungen aufgrund der DSGVO	257
1.	Einwilligung des Betroffenen	257
a)	Voraussetzungen im Einzelnen	258
aa)	Freiwilligkeit	258
bb)	Vorherige Information	260
cc)	Form	260
b)	Zwischenergebnis	261
2.	Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen	262
a)	Art. 6 I lit. b DSGVO	262
b)	Art. 6 I lit. c DSGVO	263
c)	Art. 6 I lit. d DSGVO	264
d)	Art. 6 I lit. e DSGVO	264
e)	Art. 6 I lit. f Hs. 1 DSGVO	266
aa)	Anerkennung eines berechtigten Interesses gegenüber internen Ermittlungen?	267

bb) Konzernprivileg durch Erwägungsgründe?	268
f) Öffnungsklausel	271
g) Zweckänderung	275
aa) Vereinbarkeit der Zwecke	276
bb) Gesetzliche Rechtfertigung der Zweckänderung	277
cc) Zwischenergebnis	279
3. Änderung im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitungen	280
4. Zwischenfazit	281
E. Besonderheiten betreffend Übermittlungen ins Ausland	282
I. Notwendigkeit einer »zwei-stufigen Prüfung« bei Auslandsberührung	282
II. Voraussetzungen der zweiten Prüfungsstufe	283
1. Auslandsübermittlung innerhalb des Konzernverbundes	283
a) Voraussetzungen für Übermittlungen in andere EU- oder EWR-Staaten	284
b) Voraussetzungen für Übermittlung in Drittländer	284
aa) Angemessenes Datenschutzniveau	285
bb) Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 4c I 1 BDSG	295
cc) Genehmigung nach § 4c II 1 BDSG	301
c) Fazit zu den Erfordernissen der »zweiten Stufe« bei konzerninternen Datenübermittlungen	324
d) Sonderproblem: Transnationaler Transfer zwischen unselbständigen Unternehmensteilen	325
e) Sonderproblem: Datenimport	326
f) Sonderproblem: Rücktransport pbD in Drittstaat, wenn einziger Bezug zu Deutschland der Sitz des Datenbankbetreibers ist	327
2. Übermittlung an öffentliche Stellen im Ausland	330
a) Vorrang spezieller Gesetze und Vereinbarungen	330
b) Zulässigkeit der Übermittlung nach BDSG	331
aa) Übermittlungen innerhalb Europa bzw. innerhalb des EWR	332
bb) Übermittlung in Drittländer	334
c) Fazit und Handlungsempfehlung	336
3. Übermittlung an sonstige Dritte	337
III. Änderung der Zulässigkeit auf zweiter Stufe aufgrund der DSGVO	339
1. Allgemeines	339
2. Angemessenheitsentscheidung der EU-Kommission	339
3. Garantien nach der DSGVO	341
a) Individuelle Vertragsklauseln	341

b)	Standardvertragsklauseln	341
c)	Binding Corporate Rules	342
d)	Sonstige	343
4.	Ausnahmen	343
5.	Übermittlung an öffentliche Stellen	345
6.	Fazit zur Änderung der Anforderungen an den internationalen Datentransfer durch die DSGVO	346
F.	Nebenpflichten der Compliance	348
I.	Löschpflicht	348
1.	Nach § 35 BDSG	348
2.	Änderung aufgrund der DSGVO	351
II.	Benachrichtigungspflicht	353
1.	Zeitpunkt der Benachrichtigungspflicht	354
2.	Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht	354
3.	Änderung aufgrund der DSGVO	356
a)	Zeitpunkt der Benachrichtigung	356
b)	Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht	357
c)	Fazit	359
III.	Auskunftspflicht	359
1.	Inhalt der Pflicht nach § 34 BDSG	359
2.	Änderung aufgrund der DSGVO	360
IV.	Direkterhebungsgrundsatz	362
V.	Zusätzliche Voraussetzungen einer »konzerninternen Compliance-Datenbank«	363
1.	Anwendbarkeit der § 10 I bis IV BDSG bei »Verbundsdatenbanken«	364
2.	Notwendigkeit einer spezifischen Interessenabwägung	364
3.	Änderung aufgrund der DSGVO	366
VI.	Widerspruchsrecht nach Art. 21 I DSGVO	367
Sechstes Kapitel: Abschließende Zusammenfassung und Bewertung		368
A.	Bewertung der Voraussetzungen für eine Compliance-Abteilung	368
I.	Beantwortung der aufgestellten Thesen	368
1.	Das Datenschutzrecht schränkt die Arbeit einer Compliance-Abteilung in einem Konzern nicht ein.	368
a)	Die Compliance-Pflicht	368
b)	Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	369
c)	Mögliche datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen	371
aa)	Einwilligung	371
bb)	Gesetz	371

cc) Betriebsvereinbarung	372
2. Die Grenzen, die der Datenschutz einer Compliance-Abteilung aufgibt, sind in jedem Konzern identisch, unabhängig davon ob es sich um einen Konzern handelt, der nur deutschlandweit, EU-weit oder auch weltweit agiert.	373
3. Es können klare Vorgaben gegeben werden, wie die Compliance-Abteilung eines Konzerns zu agieren hat, um dem Datenschutz gerecht zu werden.	374
a) Interessenabwägung bzgl. Compliance-Maßnahmen	375
aa) Kategorisierung der untersuchten repressiven Maßnahmen	376
bb) Kategorisierung der untersuchten präventiven Maßnahmen	377
b) Interessenabwägung bzgl. eines konzerninternen Datentransfers zu Compliance-Zwecken	378
4. Ein Unternehmen bzw. ein Konzern hat im Falle eines Verstoßes gegen das Datenschutzrecht keine ernsten Folgen zu erwarten.	380
5. Aufgrund der DSGVO wird sich die Situation grundlegend ändern.	382
a) Erweiterter Geltungsbereich	382
b) Änderungen auf »erster Stufe«	383
c) Änderungen auf »zweiter Stufe«	384
d) Bußgeldrahmen	385
e) Fazit	386
II. Beeinflussung der Verhältnismäßigkeit über konzerninterne Vereinbarungen	386
III. Zusammenfassende Empfehlung für die Praxis	387
B. Bewertung der Gesetzesregelung aktuell und im Hinblick auf die DSGVO	389
I. Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage	389
II. Konzernprivileg durch die Rechtsfolgen nach Art. 83 DSGVO	391
III. Zusammenfassendes Fazit zu den Datenschutzregelungen	394
Literaturverzeichnis	397

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft/ Die Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Betriebs-Berater
BCR	Binding Corporate Rules
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BDSG-E	Bundesdatenschutzgesetz-Entwurf
BeckEuRS	Beck online Rechtsprechung des EuGH, EuG und EuGöD
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BKartA	Bundeskartellamt
BlnBDI	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abkürzungsverzeichnis

Bspe.	Beispiele
Bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
Bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
Bzw.	Beziehungsweise
Ca.	circa
CCO	Chief Compliance Officer
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMS	Compliance-Management-System
CR	Computer und Recht
d.h.	das heißt
D/K/W/W	Däubler/Klebe/Wedde/Weichert
DB	Der Betrieb
DCGK	Deutschen Corporate Governance Kodex
Ders.	derselbe
Dies.	dieselben
diesbzgl.	diesbezüglich
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSGVO-E	Datenschutzgrundverordnung-Entwurf
DS-RiLi	Datenschutzrichtlinie
DStR	Deutsches Steuerrecht
DuD	Datenschutz und Datensicherung
e.A.	eine Ansicht
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Evtl.	eventuell
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
FCPA	Foreign Corrupt Practices Act

ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTC	Federal Trade Commission
GbR	Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVO	Grundverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geldwäschegesetz
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg. v.	herausgegeben von
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen der
i.R.e.	im Rahmen einer
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne der
i.S.e.	im Sinne einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Inkl.	inklusive
Insg.	insgesamt
ITRB	IT-Rechtsberater
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Kap.	Kapitel

Abkürzungsverzeichnis

KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ltd.	Limited
LT-Drs.	Landtag-Drucksache
LVerf	Landesverfassung
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
MMR	MultiMedia und Recht
MüKo	Münchner Kommentar
NASDAQ	National Administration of Securities Dealers Automated Quotations System
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NYSE	New York Stock Exchange
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschaftsstrafsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OWiZuV	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
pbD	personenbezogene Daten
RDV	Recht der Datenverarbeitung
Rn.	Randnummer

Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
Sog.	sogenannte
SOX	Sarbanes-Oxley Act
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKMR	Telekommunikations- und Medienrecht
u.a.	unter anderem
UK	United Kingdom
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
US	United States
USA	United States of America
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
Vs.	Verses
VW	Volkswagen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WP	Workingpaper
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
Ziff.	Ziffer

Abkürzungsverzeichnis

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
Zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

A. Grundproblematik

Das Stichwort »Compliance« erfreut sich in den letzten zehn bis 15 Jahren ungebrochener Popularität im Wirtschaftsrecht und auch in der täglichen Praxis internationaler Wirtschaftsunternehmen.¹ Zum einen zeigen Medien ein verstärktes Interesse an internen Pflichtverletzungen von internationalen Konzernen. Aktuell ist dies deutlich am Beispiel des VW-Skandals zu beobachten. Fällt ein Konzern einmal negativ auf, dann beherrscht er über Monate hinweg mit negativer Berichterstattung die Medien. Dies ist mit einem kaum bezifferbaren Reputationsverlust verbunden. Zum anderen ist auch eine verstärkte staatliche Verfolgungspraxis gegenüber Wirtschaftsdelikten zu verzeichnen. Zu denken ist hier vor allem an den Fall Siemens, der nicht nur zu einem immensen Vermögensschaden für den Konzern selbst, sondern auch zu medienwirksamen Prozessen gegenüber den Vorständen geführt hat (Fall Neubürger). Auch ist festzustellen, dass vermehrt Muttergesellschaften für Pflichtverletzungen ihrer Tochtergesellschaften in Haftung genommen werden. Um diese schweren Folgen zu vermeiden, setzen Unternehmen und insbesondere Großkonzerne neben präventiven Maßnahmen, wie Schulungen, immer mehr auf interne Aufklärungsmechanismen. Hiermit bezwecken sie einmal die Aufdeckung von Problem-bereichen, um dort gezielt vorbeugen zu können, aber auch die Demonstration dessen, dass sie kein Fehlverhalten dulden (»no zero tolerance«) und solches aktiv bekämpfen. Dies kann auch im Falle einer staatlichen Verfolgung erhebliche Auswirkungen haben, sei es durch Inanspruchnahme von Kronzeugenregelungen oder bei der Strafzumessung.

Durch Compliance-Maßnahmen werden in aller Regel personenbezogene Daten (pbD), insbesondere solche der Beschäftigten, erhoben und verarbeitet, wodurch der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet ist. In den letzten Jahren sind Verletzungen des Datenschutzes durch internationale Konzerne in das Blickfeld der Medien gerückt (etwa Datenschutzskandale bei der Deutschen Telekom, der Deutschen Bahn und Lidl), haben erhebliche Reputationsverluste für die betreffenden Kon-

1 So auch *Stamer/Kuhnke*, in: Plath, BDSG/DSGVO, § 32 Rn. 75.

zerne hervorgerufen,² und damit das Datenschutzrecht in das Zentrum der Aufmerksamkeit der Konzerne gerückt. Dementsprechend stellt sich die Frage, inwieweit der Compliance-Tätigkeit im Konzern durch das Datenschutzrecht Grenzen gesetzt sind.

Neben der Frage Zulässigkeit der einzelnen präventiven und repressiven Compliance-Maßnahmen resultiert ein weiteres datenschutzrechtliches Problem daraus, dass in internationalen Konzernen die Compliance-Tätigkeit in der Regel nicht in jedem einzelnen Unternehmen für sich, sondern zentral bei der Muttergesellschaft betrieben wird. Das Datenschutzrecht kennt jedoch kein Konzernprivileg. Somit ist im Grundsatz jede Übermittlung von Daten von den einzelnen Konzerngesellschaften an die Compliance-Abteilung der Muttergesellschaft eine Übermittlung i.S.d. Datenschutzrechts. Dies hat zur Folge, dass für jede konzerninterne Übermittlung eine Ermächtigung erforderlich ist. Weitere datenschutzrechtliche Besonderheiten stellen sich, wenn der Konzern nicht ausschließlich aus deutschen Gesellschaften besteht, sondern ihm auch Gesellschaften aus anderen europäischen Ländern oder solche aus Drittländern zugehörig sind.

B. Ziel der Arbeit

Sowohl zu dem Thema Compliance als auch zum Datenschutz und deren Schnittpunkte gibt es eine unüberschaubare Menge an Literatur. Allerdings erschöpft sich die Erörterung meist in dem Aufzeigen der Normen und der Darstellung der dazugehörigen Problematik. Für Konzerne ist es jedoch schwer, hieraus konkrete Folgen abzuleiten. Zudem fehlt es bislang an einer umfassenden Darstellung aller datenschutzrechtlichen Themen einer Compliance-Abteilung eines weltweiten Konzerns. Denn die Datenschutzthemen erschöpfen sich im Rahmen dieser Tätigkeit nicht alleine in der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen bei der Erhebung von pbD durch Compliance-Maßnahmen.

Ziel und Zweck dieser Arbeit ist eine umfassende Darstellung der datenschutzrechtlichen Probleme, die sich einer Compliance-Abteilung eines internationalen Konzerns stellen. Zum einen sollen die datenschutzrechtlichen Grenzen einzelner praxisrelevanter Compliance-Maßnahmen be-

2 Siehe u. a. *Maschmann*, NZA-Beilage 2012, 50 (51); *Wybitul*, in: *Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis*, *Internal Investigations*, Kap. 11, Rn. 2.

leuchtet werden. Hierbei sollen allgemeingültige Aussagen gefunden werden, die sich auch auf die Zulässigkeit anderer Compliance-Maßnahmen übertragen lassen. Zum anderen sollen die Auswirkungen eines fehlenden datenschutzrechtlichen Konzernprivilegs für die Compliance-Tätigkeit im Konzern dargelegt und erschlossen werden, inwieweit datenschutzrechtlich eine zentrale Steuerung möglich ist. Des Weiteren soll herausgearbeitet werden, welche zusätzlichen Anforderungen sich stellen, wenn sich die Compliance-Tätigkeit aufgrund der Internationalität eines Konzerns über die deutschen Landesgrenzen erstreckt. Hierbei soll eine Bewertung der unterschiedlichen Instrumente für die Gewährleistung eines zulässigen Datenflusses abgegeben werden. Da im Rahmen der Compliance-Tätigkeit eines internationalen Konzerns pBd nicht nur intern verarbeitet werden, sollen – soweit möglich – Kriterien aufgezeigt werden, wie eine datenschutzkonforme Übermittlung an öffentliche Stellen – wie z.B. der Staatsanwaltschaft – gewährleistet werden kann.

Im Ergebnis soll die Arbeit für Unternehmen, die im Konzern agieren, ergründen, wie die Tätigkeit einer Compliance-Abteilung organisiert werden sollte, um ein datenschutzkonformes Handeln sicherstellen zu können. Daneben soll auch herausgearbeitet werden, ob die bisher bestehenden Regelungen den Anforderungen der Praxis entsprechen oder ob der deutsche Gesetzgeber zur Sicherstellung einer datenschutzgerechten Compliance-Tätigkeit der Unternehmen tätig werden sollte.

Da am 25.05.2018 die DSGVO die bisher geltenden Regelungen des BDSG ablösen wird, ist weiteres Ziel der Arbeit darzustellen, inwieweit sich die Situation durch die bereits in Kraft getretene DSGVO sowie das auf neue BDSG (BDSG n.F.), welches die Öffnungsklauseln der DSGVO umsetzt, ändern wird. Insbesondere soll dabei aufgezeigt werden, ob sich aus der DSGVO ein (teilweises) Konzernprivileg ableiten lässt.

C. Gang der Arbeit

Zunächst sollen die wesentlichen Begrifflichkeiten der Dissertation (Criminal Compliance und Konzern) näher beleuchtet werden (D.). Sodann erfolgt eine nähere Erörterung der Compliance-Pflichten inkl. deren Umfang, Ziel und Inhalt (erstes Kapitel). Danach soll die Schnittmenge zwischen den zwei Kernthemen der Arbeit, Compliance und Datenschutz, näher herausgearbeitet werden (zweites Kapitel). Es bestehen aktuell neben dem deutschen Datenschutzgesetz (BDSG), eine DS-RiLi, die DSGVO und das BDSG n.F., das mit Geltung der DSGVO am 25.05.2018 in Kraft

treten wird. Daher wird – bevor auf die inhaltliche Erörterung eingegangen wird – zunächst noch erläutert, welches Gesetz aktuell maßgeblich ist (drittes Kapitel). Um die Wichtigkeit des Themas Datenschutz bei der Compliance-Tätigkeit herauszuarbeiten, werden im Folgenden die möglichen Rechtsfolgen einer Datenschutzverletzung durch die Compliance-Tätigkeit im Konzern aufgezeigt (viertes Kapitel). Im Hauptteil (fünftes Kapitel) werden dann die einzelnen Grenzen des Datenschutzes für die Compliance-Tätigkeit im Detail erörtert, wobei zunächst die relevanten Vorgänge aufgezeigt werden (A.), allgemeine Datenschutzfragen geklärt werden (B. und C.), bevor dann eine Erörterung im Detail anhand der einzelnen Ermächtigungsgrundlagen des BDSG erfolgt. Anhand dessen wird versucht, handhabbare Kriterien herauszuarbeiten, um Compliance-Abteilungen konkrete Kriterien zur datenschutzkonformen Erfüllung ihrer Aufgaben an die Hand geben zu können. Hierbei wird zunächst eine rein »deutsche Sichtweise« eingenommen (D.) und sodann auf die weiteren Anforderungen für einen internationalen Konzern eingegangen (E.). Im Kapitel E ist die Erörterung jedoch auf Datenübermittlungen von Deutschland aus an eine Stelle im Ausland beschränkt. Nicht beleuchtet werden dagegen die Voraussetzungen, die andere Staaten an Datenübermittlungen nach Deutschland stellen. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden in Kapitel D und E jeweils getrennt nach rein konzerninternen Vorgängen und Übermittlungen an Dritte, die im Rahmen der Compliance-Tätigkeit eines Konzerns notwendig werden, dargestellt. Sodann wird in entsprechender Kürze auf die datenschutzrechtlichen »Nebenpflichten« eingegangen, die im Anschluss an eine erfolgte Datenerhebung und -verarbeitung von den Compliance-Abteilungen zu beachten sind (F.). Dabei wird jeweils zunächst auf die aktuelle Gesetzeslage abgestellt und im Anschluss daran auf mögliche Änderungen durch die DSGVO und das BDSG n.F. eingegangen. Zum Abschluss erfolgt eine Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die in der Arbeit aufgeworfenen Thesen (sechstes Kapitel).

D. Definition der Grundbegriffe

I. (Criminal) Compliance

Bevor die Grenzen der Compliance-Tätigkeit eines internationalen Konzerns im Detail erörtert werden können, stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff der »Compliance« grundsätzlich zu verstehen ist.

Übersetzt bedeutet der aus dem englischen stammende Begriff die Einhaltung, Übereinstimmung oder auch Befolgung von etwas.³ Seinen Ursprung hat der Begriff in der Medizin, wo er die Bereitschaft eines Patienten, den Anweisungen des Arztes zu folgen, beschreibt (»Therapietreue des Patienten«).⁴ Im rechtlichen Zusammenhang hat der Begriff seinen Ursprung im angloamerikanischen Bankenrecht.⁵ Im Bereich des Rechts ist dementsprechend unter »Compliance« im weiten Sinne das Handeln »in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu verstehen«⁶. Anerkannt ist jedoch, dass nicht nur Rechtskonformität, sondern auch Regelkonformität hierunter fällt, sodass auch die Einhaltung von Verordnungen, Richtlinien und Selbstverpflichtungen erfasst ist.⁷ Im Ergebnis stellt Compliance im Unternehmen eine Aufgabe bzw. ein Ziel dar, für die Einhaltung der geltenden Regeln zu sorgen, um negativen Rechtsfolgen aus Regelverletzungen für das Unternehmen vorzubeugen.⁸ Manche fassen unter den Begriff der Compliance auch die Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines regelkonformen Verhaltens im Unternehmen ergriffen werden.⁹ Hierfür hat sich jedoch in der Fachliteratur der Begriff des »Compliance-Management-System (CMS)« herausgebildet.¹⁰ Es erscheint letztlich sachgerechter, zwischen dem Ziel der Compliance und den Maßnahmen zur Erreichung dessen zu trennen.

Im Grundsatz kann damit unter den Begriff der Compliance die Einhaltung aller für das Unternehmen geltenden Regelungen gefasst werden. Die vorliegende sanktionsrechtliche Arbeit befasst sich jedoch nur mit dem speziellen Bereich der Criminal Compliance.¹¹ Hierunter ist »die Einhal-

3 Übersetzung in Pons, Kompaktwörterbuch unter »compliance«.

4 Rotsch, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil 4. Kap. Rn. 2; ders., in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 5.

5 Petermann, Bedeutung von Compliance-Maßnahmen, S. 69.

6 Rotsch, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil 4. Kap. Rn. 2; ders., in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 5.

7 Rotsch, in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 7. Siehe auch BT-Drs. 17/4230, S. 18 zu § 32d III BDSG-E.

8 De Wolf, NZA 2010, 1206 (1207).

9 So z.B. Bock, ZIS 2009, 68; Maschmann, NZA-Beilage 2012, 50; Wybitul, BB 2009, 1582.

10 Rotsch, in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 10.

11 Petermann, Bedeutung von Compliance-Maßnahmen, S. 70 bezeichnet das Wirtschaftsstrafrecht als »zentrales Betätigungsfeld« der Compliance.

tung strafrechtlich relevanter Regeln«¹² und »Vermeidung strafrechtlicher Sanktionen« zu verstehen. Entsprechend der h.M. ist hierbei »Strafrecht« weit auszulegen, sodass auch das Ordnungswidrigkeitenrecht und dessen Rechtsfolgen erfasst werden.¹³ Damit geht es bei Criminal Compliance im Ergebnis um die Vermeidung von Geld- und Freiheitsstrafen (gegenüber Individuen) und Geldbußen (gegenüber Individuen und dem Unternehmen selbst).¹⁴

Inhaltlich wird die Tätigkeit der Compliance-Abteilungen z.T. nur präventiv mit dem Ziel der bloßen Vorbeugung von betrieblichen Zuwiderhandlungen verstanden und die Aufklärung vergangener Pflichtverletzungen der Tätigkeit der Revision zugeschrieben.¹⁵ Der vorliegenden Arbeit soll jedoch ein umfassender Begriff in dem Sinne zugrunde gelegt werden, dass auch die Aufklärung von bereits begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von dem Compliance-Begriff i.S.d. vorgenannten CMS erfasst ist.¹⁶ Hierfür spricht zum einen, dass entdeckte Pflichtverletzungen wichtige Anhaltspunkte für Schwachstellen im Unternehmen, bei denen eine Verstärkung von präventiven Maßnahmen sinnvoll ist, bieten. D.h. das Ziel Compliance lässt sich gerade auch durch repressive Tätigkeit erreichen. Zum anderen spricht für eine solche Auslegung auch die Tatsache, dass erste Anhaltspunkte für erfolgte Pflichtverletzungen in aller Regel aus präventiven Maßnahmen (z.B. Stichproben) gewonnen werden. Somit besteht eine enge Verzahnung zwischen Prävention und Repression, sodass die Wahrnehmung beider Themen durch das CMS sinnvoll erscheint. Letztlich stellt dies allerdings eine Frage der Organisation im Unternehmen dar, die im Ermessen des Unternehmensinhabers steht.

12 Rotsch, in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, 1. Kap., Teil B Rn. 79 f.; ders., in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 11.

13 Rotsch, in: Momsen/Grützner, Wirtschaftsstrafrecht, 1. Kap., Teil B Rn. 79 f.; ders., in: Rotsch, Criminal Compliance, § 1 Rn. 11.

14 Hölters, in: Hölters, AktG, § 93 Rn. 91; Rotsch, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 1. Teil 4. Kap. Rn. 7.

15 Rogall, in: KK-OWiG, § 130 Rn. 57.

16 Dies entspricht der wohl h.M., die sich hierüber zwar meist nicht ausdrücklich äußert, aber die Probleme interner Ermittlungen und damit repressives Handeln auch unter dem Schlagwort »Compliance« erfasst, vgl. so z.B. Eisele, in: Rotsch, Criminal Compliance, § 23; Kort, DB 2011, 651; Wybitul, BB 2009, 1582.

II. Konzern

Das Gesetz selbst geht davon aus, dass im Normalfall Unternehmen selbständig organisiert sind und die Organisation in einem Verbund die Ausnahme bildet.¹⁷ In der Praxis sind jedoch ca. 75% aller AG und ca. 50% aller GmbH in einem Verbund organisiert.¹⁸ Der Begriff des Konzerns ist in § 18 I 1 Hs. 1 AktG legaldefiniert. Ein solcher liegt hiernach vor, wenn ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird jedoch der Begriff des Konzerns bzw. des Konzernrechts weiter verstanden und umfasst alle verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.¹⁹ Der Konzern im eigentlichen Sinne ist folglich nur eine Unterform dieser verbundenen Unternehmen. Dementsprechend wird das Konzernrecht auch umfassend i.S.d. §§ 15 ff. AktG verstanden. Dieser Arbeit wird entsprechend der allgemein anerkannten Auslegung der umfassende Konzernbegriff zugrunde gelegt.

Regelungen zu verbundenen Unternehmen finden sich ausschließlich in §§ 15-22 AktG und §§ 291-328 AktG.²⁰ Aus der Verortung im AktG ergibt sich, dass das Gesetz selbst im Grundsatz von der Beteiligung mindestens einer AG oder einer KGaA ausgeht.²¹ Allgemein anerkannt ist jedoch, dass die §§ 15-19 AktG auch für die sonstigen Gesellschaftsformen Anwendung finden.²² Die Legaldefinitionen der unterschiedlichen Formen der verbundenen Unternehmen in §§ 15 ff. AktG zeigt das Ineinandergreifen der einzelnen Formen. Die einfachste Form der verbundenen Unternehmen ist nach § 16 I AktG der Fall der Mehrheitsbeteiligung. Liegt ein solcher Mehrheitsbeteiligungs-Verbund vor wird nach § 17 II AktG vermutet, dass zugleich die intensivere Verbundsform der abhängigen Unternehmen i.S.d. § 17 I AktG vorliegt.²³ Die Vermutung des § 17 II AktG

17 *Saenger*, Gesellschaftsrecht, § 28 Rn. 923; *Klunzinger*, Gesellschaftsrecht, § 10 S. 222; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht, § 17 I 1 a, S. 486 f.

18 *Altmeppen*, in: MüKo-AktG, Einl. §§ 291 ff. Rn. 19; *Emmerich/Habersack*, Konzernrecht, § 1 Rn. 8; *Klunzinger*, Gesellschaftsrecht, § 10 S. 222; *Saenger*, Gesellschaftsrecht, § 28 Rn. 923.

19 So z.B. *Eisenhardt/Wackerbarth*, Gesellschaftsrecht II, § 11 Rn. 559; *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 7.

20 *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, § 59 Rn. 833.

21 *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, § 59 Rn. 833.

22 Vgl. z.B. *Saenger*, Gesellschaftsrecht, § 28 Rn. 929 f.

23 *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 17 f.; *Saenger*, Gesellschaftsrecht, § 28 Rn. 938.

kann z.B. widerlegt werden, wenn die beteiligten Gesellschaften einen »Entherrschungsvertrag«²⁴ abgeschlossen haben, bei dem sich das »in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen« verpflichtet, keinen Gebrauch von seinem Einfluss zu machen. Auf der anderen Seite besteht trotz fehlendem Mehrheitsbesitz eine Abhängigkeit i.S.d. § 17 AktG, wenn es sich bei dem Großteil der Aktionäre um bloße Anlegeraktionäre handelt, die in aller Regel nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, so dass eine geringe Beteiligung ausreicht, um in dieser die nötige Mehrheit zu erreichen.²⁵ Abhängige Unternehmen nach § 17 I AktG kennzeichnet, dass »ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann«. Nicht erforderlich ist, dass tatsächlich ein solcher Einfluss ausgeübt wird.²⁶ Der beherrschende Einfluss muss jedoch stets gesellschaftsrechtlich und nicht nur wirtschaftlich bedingt sein.²⁷

Liegt ein solches Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 17 AktG vor, besteht nach § 18 I 3 AktG wiederum die ebenfalls widerlegbare Vermutung, dass es sich um einen Konzern i.S.d. § 18 I 1 AktG handelt (Unterordnungskonzern).²⁸ Im Unterschied zu § 17 AktG ist jedoch für einen Konzern nach § 18 I AktG erforderlich, dass nicht nur eine Einflussmöglichkeit des beherrschenden Unternehmens besteht, sondern diese auch ausgeübt wird.²⁹ Neben der Vermutung aus § 18 I 3 AktG besteht nach § 18 I 2 BDSG auch eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Unterordnungskonzerns nach § 18 I 1 AktG für den Fall, dass zwischen den verbundenen Unternehmen ein Beherrschungsvertrag i.S.d. § 291 AktG abgeschlossen wurde oder eine Eingliederung gemäß § 319 AktG stattgefunden hat. Neben solchen Unterordnungskonzernen, als intensivste Form der Beeinflussung,³⁰ gibt es nach § 18 II AktG auch sog. Gleichordnungskonzerne, bei denen kein Unternehmen von dem anderen abhängig ist, sie

24 *Eisenhardt/Wackerbarth*, Gesellschaftsrecht II, § 11 Rn. 571; *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 18.

25 BGH DSStR 1997, 972 (974); BGH NJW 1978, 104 (107); *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 18; *Saenger*, Gesellschaftsrecht, § 28 Rn. 938.

26 *Eisenhardt/Wackerbarth*, Gesellschaftsrecht II, § 11 Rn. 564.

27 BGH NJW 1984, 1893 (1896 f.).

28 *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, § 60 Rn. 857; *ders/Wackerbarth*, Gesellschaftsrecht II, § 11 Rn. 572; *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 24 f.

29 *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 23 f. und 45.

30 *Koch*, Gesellschaftsrecht, § 38 Rn. 7.